

HINWEISE FÜR ANTRÄGE

auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ in der Fassung vom 16.06.2008

I.

Theoretische Kenntnisse

Die theoretischen Kenntnisse können durch Vorlage der so genannten Regelunterlagen oder durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

1. Die so genannten Regelunterlagen (§ 6 Abs. 2 FAO) umfassen:
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang über alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche (§ 4 Abs. 1 FAO);
 - Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO, wenn der Lehrgang nicht im Jahr der Antragstellung begonnen hat (§ 4 Abs. 2 FAO),
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme von mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs, deren Gesamtdauer 15 Zeitstunden nicht unterschritten hat (§ 4 a FAO);
 - Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertung im Original.

2. Andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse sind solche Unterlagen, die die Überprüfung ermöglichen, ob außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Da der Fachlehrgang alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfassen muss, müssen die anderen geeigneten Unterlagen Auskunft darüber geben, welche Bereiche i.S.v. § 10 FAO abge-

deckt wurden. Da der Fachlehrgang eine gewisse Zeitdauer vorschreibt, müssen die anderen geeigneten Unterlagen erkennen lassen, in welchem zeitlichen Umfang die besonderen theoretischen Kenntnisse erworben wurden. Da der Fachlehrgang Leistungskontrollen voraussetzt, müssen andere geeignete Unterlagen eine Bewertung der besonderen theoretischen Kenntnisse des Antragstellers ermöglichen. Als andere geeignete Nachweise kommen z.B. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Dissertationen, die Tätigkeit als Referent im Rahmen von Seminarveranstaltungen oder als Dozent an Hochschulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in Betracht. Veröffentlichungen sind in Kopie beizufügen. Um die Bewertung der Tätigkeit als Referent zu ermöglichen, können z. B. Vortragsgliederungen, Manuskripte oder Tagungsunterlagen vorgelegt werden. Außerdem ist anzugeben, welchen zeitlichen Umfang die Referententätigkeit hatte und an welche Zuhörer sie sich richtete.

II.

Besondere praktische Erfahrungen

1. Es ist eine (nicht mehrere) Fall-Liste vorzulegen, die sowohl die außgerichtlichen, als auch die gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren enthalten muss. Die Liste ist zeitlich zu ordnen. Maßgebend ist der Beginn der anwaltlichen Tätigkeit, nicht das Datum zu dem die Akte an- oder abgelegt wurde. Die Liste ist fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummerierung darf während des Antragsverfahrens nachträglich nicht geändert werden, da sonst das Auffinden der Fälle bei der Prüfung erschwert wird. Neben der fortlaufenden Nummerierung sind die gerichtlichen bzw. rechtsförmlichen Verfahren in einer zweiten Spalte gesondert nochmals fortlaufend zu nummerieren, so dass festgestellt werden kann, ob mindestens 50 gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren benannt werden.
2. Die Liste muss weiter folgende Angaben i.S.v. § 6 Abs. 3 FAO enthalten:
 - a) Die Parteien durch Bezeichnung des Mandanten an erster und des Gegners an zweiter Stelle. Die Parteibezeichnungen können auch anonymisiert werden (z. B. durch Angabe von mindestens drei Buchstaben)

- b) Es ist der Zeitraum, d. h. der taggenaue Beginn und das Ende der anwaltlichen Tätigkeit aufzuführen. Ein Fall beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Information des Mandanten und endet im Zeitpunkt, in dem sich der Anwalt letztmalig mit der Sache inhaltlich befasst hat. Eine Tätigkeit außerhalb des Arbeitsrechts, z. B. bei Durchführung der Zwangsvollstreckung, ist kenntlich zu machen. Für den Antrag ist ein Zeitraum von drei Jahren vor dem Antragseingang maßgeblich (§ 5 Satz 1 FAO). Deshalb ist in allen Fällen, deren Beginn vor dem 3-Jahres-Zeitraum liegt, anzugeben, welche konkreten Tätigkeiten in den maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraum fallen.
- c) Fälle, in denen die Parteien – unabhängig davon, ob sie Mandanten des Antragstellers oder seine Gegner waren – auf beiden oder einer Seite mit den Parteien eines anderen vom Antragsteller genannten Falles identisch waren, müssen kenntlich gemacht werden. Auf die Fälle mit identischem oder teilidentischem Rubrum ist durch Angabe der entsprechenden Fallnummern hinzuweisen.
- d) Es ist das interne Aktenzeichen und ggf. das gerichtliche Aktenzeichen mit Bezeichnung des Gerichts anzugeben.
- e) Der dem Fall zugrunde liegende Lebenssachverhalt muss so ausführlich geschildert werden, dass beurteilt werden kann, ob der Antragsteller den richtigen Fallbegriff zugrunde gelegt hat. Ein Fall ist ein in sich abgeschlossener, von anderen Lebenssachverhalten deutlich unterscheidbarer Lebenssachverhalt, der nach allen Seiten hin und unter Ausnutzung aller prozessualer Möglichkeiten vom Antragsteller geprüft und bearbeitet wurde. Dieser Lebenssachverhalt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Instanzen oder der geführten Verfahren einer Nummer zuzuordnen.

Hat der Fall mit einem anderen Fall der Liste ein identisches oder teilidentisches Rubrum (vgl. oben a), sind die Zusammenhänge bzw. Unterschiede in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ausführlich darzustellen. Bei Massenverfahren, in denen etwa mit gleichlautenden Schriftsätzen oder durch Wahrnehmung einer einzigen Verhandlung eine Vielzahl von Angelegenheiten behandelt wurden, sind die gesondert gezählten Fälle nach § 5 Satz 3 FAO anders zu gewichten. Eine volle Zählung setzt im Allgemeinen voraus, dass der Antragsteller

zumindeste einen Aspekt benennt, der seine Tätigkeit in diesem Fall von der Tätigkeit in den anderen Fällen eindeutig unterscheidet und die Anerkennung als eigenständigen Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen im Arbeitsrecht zulässt.

- f) Der Gegenstand des Falles ist so zu schildern, dass eine Zuordnung zu den Bereichen und Teilgebieten nach § 10 Zf. 1 und 2 FAO möglich ist. Es ist kenntlich zu machen, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber vertreten wurde. In Fällen, deren Schwerpunkt nicht im Arbeitsrecht liegt (z. B. Fälle mit Handelsvertretern, Geschäftsführern, Vorständen) ist anzugeben, worin der Bezug zum Arbeitsrecht bestand und welchen Anteil das Arbeitsrecht an der argumentativen Auseinandersetzung hatte.

Bei der Darstellung des Falles sind insbesondere Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht (z. B. durch Unterstreichung oder Fettdruck) hervorzuheben. Fälle des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine Rolle gespielt haben könnte, sind so zu schildern, dass der Ausschuss beurteilen kann, ob diese Rolle nicht unerheblich war. Dazu können auch Fälle gezählt werden, in denen das kollektive Arbeitsrecht nur Anspruchs- oder Regelungsgrundlage für individuelle Ansprüche oder Maßnahmen ist. Dann müssen die durch den Fall aufgeworfenen Fragen des kollektiven Arbeitsrechts geschildert werden. Es ist anzugeben, warum die aufgeworfenen Fragen erheblich waren oder zumindest erheblich sein konnten. Der Inhalt der individualrechtlichen und kollektivrechtlichen Argumentation ist so zu schildern, dass der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts an der argumentativen Auseinandersetzung beurteilt werden kann. Als Nachweis praktischer Erfahrungen im kollektiven Arbeitsrecht kann ein Fall nur dann angesehen werden, wenn der Anteil des kollektiven Arbeitsrechts wesentlich war (vgl. BGH v. 06.11.2000, NZA 2001, 175 ff.).

- g) Art und Umfang der Tätigkeit sind anzugeben. Bei außergerichtlichen Fällen hat der Antragsteller anzugeben, ob die Tätigkeit in einer mündlichen oder schriftlichen Beratung oder im Führen von Korrespondenz oder in einem Verhandeln mit dem Gegner bestand. Bei gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren ist anzugeben, ob und in welchem Umfang Schriftsätze (z. B. Klageschrift, Klageerwiderung oder Berufungsbegründung) gefertigt wurden und ob und ggf. welche Termine

(z. B. Güte- oder Kammertermin, Anhörungstermin) wahrgenommen wurden. Es ist kenntlich zu machen, wenn ein Fall nicht ausschließlich vom Antragsteller persönlich bearbeitet oder nicht vom Antragsteller allein verantwortet wurde. Gegebenenfalls sind die Beiträge Dritter (z. B. Prozessanwalt) zu schildern.

- h) Der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist durch Art der Erledigung (z. B. Vergleich, Urteil, Klagerücknahme, Anerkennung, Versäumnisurteil, möglichst mit Datum) anzugeben.
3. Das Muster einer Fall-Liste ist beigefügt.